

Auskünfte verstehen

---

Autor\*innen

Christine Natz, Alexandra Otto und Volker Heine

---

# Auskünfte verstehen

---

\* Autor\*innen sind Mitarbeitende der Bildungsabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund

---

**Deutsche Rentenversicherung Bund**

Herausgegeben von der  
Deutschen Rentenversicherung Bund  
2160 Berufliches TrainingsCenter – Team Fachliche Trainings  
**Die Bildungsabteilung**  
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin  
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld  
0160-144 05 18, [fachliche-trainings@drv-bund.de](mailto:fachliche-trainings@drv-bund.de)

Stand: 01.01.2025

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Was sagt mir der Versicherungsverlauf?</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Die Renteninformation</b> .....	<b>7</b>
3.1	Aufbau der Renteninformation .....	8
3.2	Was sagt mir die Renteninformation? .....	8
<b>4</b>	<b>Rentenauskunft – was steckt dahinter?</b> .....	<b>11</b>
4.1	Wie ist die Rentenauskunft aufgebaut?.....	11
4.2	Was sagt mir die Rentenauskunft? .....	12
4.3	Inhalt der Rentenauskunft .....	13
<b>5</b>	<b>Besondere Rentenauskünfte</b> .....	<b>19</b>
5.1	Kurzauskunft .....	19
5.2	Prognoseauskunft (Rentenauskunft über die Beitragshöhe zum Ausgleich einer Rentenminderung) an Versicherte .....	19
5.3	Rentenauskunft mit fiktiven künftigen Beitragszeiten- hypothetische Rentenauskunft .....	20
5.4	Rentenauskunft an Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung bzw. einer Erziehungsrente .....	21
5.5	Auskunft zur Höhe der auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaften .....	21

# 1 Vorwort

Die Deutsche Rentenversicherung führt für ihre Versicherten ein Versicherungskonto und speichert darin alle Daten, die für das Durchführen der Versicherung sowie das Feststellen und Erbringen von Leistungen einschließlich der Rentenauskunft erforderlich sind (§ 149 SGB VI).

Das Versicherungskonto soll vollständige und geklärte Daten aufweisen. Zum Einleiten einer Kontenklärung erhalten die Versicherten von Amts wegen oder auf Antrag eine Mitteilung zum Versicherungsverlauf (§ 7 VKVV). Diese beinhaltet ein Anschreiben mit einem Zugangscode und dem Versicherungslauf mit den gespeicherten rechtserheblichen Zeiten.

Auf eventuell bestehende Lücken in der Versicherungsbiografie wird im Anschreiben besonders hingewiesen. Die Lückenprüfung umfasst regelmäßig den Zeitraum vom 17. Lebensjahr des / der Versicherten bis zum Ende des vorletzten Kalenderjahrs.

Die Versicherten haben nach Erhalt der Mitteilung zum Versicherungsverlauf die Möglichkeit, fehlerhaft gespeicherte Daten oder fehlende Zeiten anzuzeigen und ihr Versicherungskonto berichtigen beziehungsweise vervollständigen zu lassen.

Ein geklärtes Versicherungskonto bildet die Grundlage für eine fundierte und zügige Auskunfts- und Bescheiderteilung.

Das Kontenklärungsverfahren wird mit einem Feststellungsbescheid nach § 149 Absatz 5 SGB VI inklusive Versicherungsverlauf sowie einer Wartezeitauskunft oder Rentenauskunft abgeschlossen.

## 2 Was sagt mir der Versicherungsverlauf?

Der Versicherungsverlauf kann formlos beim zuständigen Rentenversicherungsträger, bei einer Auskunft- und Beratungsstelle oder online auf [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) über „[Mein Kundenportal](#)“ (mit Registrierung) oder die [Online-Services](#) (ohne Registrierung) angefordert werden. Es besteht auch die Möglichkeit zusätzlich zum Versicherungsverlauf eine Aufstellung der vorhandenen ungeklärten Zeiträume, sogenannte Lücken, zu erhalten.

Der Versicherungsverlauf gibt Auskunft über alle gespeicherten rentenrechtlich relevanten Zeiten in einer chronologischen Auflistung – **ohne** Aussagen zur Anrechnung und Bewertung dieser. Die bindende Feststellung hierüber erfolgt erst im konkreten Leistungsfall.

Er beinhaltet alle zurückgelegten, bereits erfassten, rentenrechtlichen Zeiten Das sind nach § 54 SGB VI

- ✓ Beitragszeiten
  - Pflichtbeiträge, die gezahlt sind oder als gezahlt gelten
  - Freiwillige Beiträge
- ✓ beitragsfreie Zeiten
  - Anrechnungszeiten
  - Ersatzzeiten
  - Zurechnungszeiten
- ✓ Berücksichtigungszeiten
  - Kindererziehungszeiten
  - Kinderpflegezeiten

Ein Kontenklärungsverfahren wird in der Regel mit einem Feststellungsbescheid oder einem Einzelvormerkungsbescheid abgeschlossen. Bestandteil eines Feststellungsbescheides ist immer der Versicherungsverlauf und gegebenenfalls die Anlage Entscheidung zu rentenrechtlichen Daten.

Die Anlage "Entscheidung zu rentenrechtlichen Daten" informiert über Entscheidungen, die sich auf das Versicherungskonto auswirken. Dies sind insbesondere

- Entscheidungen über beantragte Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten
- Entscheidungen über die Ablehnung von Zeiten
- Aufhebungsentscheidungen und Abänderungsentscheidungen sowie
- die Entscheidung über die Zuordnung und Einstufung von Tätigkeiten, soweit Zeiten mit Tabellenwert erstmalig vorgemerkt werden

Für **erstmalig ins Konto aufgenommene Anrechnungszeittatbestände**, die aufgrund fehlender Unterbrechung oder Unterschreitens der Mindestdauer keine Anrechnungszeiten sind, werden Ablehnungstexte ausgegeben. Die **Ablehnungstexte** werden ebenfalls in der Anlage Entscheidungen zu rentenrechtlichen Daten abgebildet.

In einem **Versicherungsverlauf zur Renten- und Wartezeitauskunft** werden nicht anrechenbare Anrechnungszeiten, die keinen Kalendermonat umfassen bzw. keine versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrechen, nicht dargestellt.

Ferner enthält dieser Versicherungsverlauf Hinweise zu Nachzahlungsmöglichkeiten zum Beispiel für Ausbildungszeiten nach § 207 SGB VI. Ab Vollendung des 45. Lebensjahres wird dieser Hinweis nicht mehr gegeben.

Ab dem 27. Lebensjahr erhalten Versicherte jährlich eine Renteninformation, wenn mindestens fünf Jahre mit Beitragszeiten vorliegen. Ab dem 55. Lebensjahr erhalten

Auskünfte verstehen

Versicherte alle drei Jahre anstelle der Renteninformation eine ausführliche Rentenauskunft.  
Dazu in den folgenden Abschnitten mehr.

### 3 Die Renteninformation

Versicherte sollen möglichst frühzeitig die Möglichkeit erhalten, die Notwendigkeit und den Umfang einer ergänzenden Altersvorsorge - gegebenenfalls mit staatlicher Förderung - besser einschätzen zu können. Deshalb sind die Rentenversicherungsträger verpflichtet, Auskünfte über die Rentenanwartschaften zu erteilen.

Versicherte haben Anspruch auf eine jährliche schriftliche oder elektronische Renteninformation, wenn sie das **27. Lebensjahr** vollendet und die **allgemeine Wartezeit** von 5 Jahren / 60 Monaten erfüllt haben. Im Jahr der Vollendung des 55., 58., 61. und 64. Lebensjahres wird statt der Renteninformation eine Rentenauskunft versandt.

Auch eine Renteninformation kann jederzeit bei den Rentenversicherungsträgern angefordert werden. Die Anforderung kann schriftlich, über das Internet, telefonisch oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache erfolgen (siehe Abschnitt 2). Auf Antrag kann eine Renteninformation auch für Versicherte erstellt werden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit.

Sofern Versicherte sich im Internet für das Service Angebot „Kundenportal“ registriert haben, wird ihnen die Renteninformation unmittelbar nach erfolgter Anforderung als PDF-Dokument angezeigt.

Ein Versand der Renteninformation erfolgt nicht bei der Vorlage von **Ausschlussgründen**. Dies ist der Fall, wenn:

- im laufenden Kalenderjahr die Regelaltersgrenze erreicht wird,
- die Wartezeit von 60 Monaten nicht erfüllt ist,
- das Versicherungskonto stillgelegt beziehungsweise totgelegt ist,
- ein Todesdatum gespeichert ist,
- im Versicherungskonto keine aktuelle Anschrift dokumentiert oder die Anschrift nicht ermittelbar ist,
- es sich um ein Versicherungskonto mit mehreren Teilkonten handelt, das noch nicht zusammengeführt ist,
- das Versicherungskonto fehlerhafte Daten enthält,
- offene Verfahren in den Bereichen Versicherung, Rente oder Widerspruchs- und Klageverfahren bestehen,
- ein laufender beziehungsweise früherer Rentenbezug vorliegt, der Auswirkung (Besitzschutz / Zugangsfaktor) auf die Rentenhöhe hat,
- in den letzten zwölf Kalendermonaten eine zeitlich befristete Rente weggefallen ist oder in diesem Zeitraum ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt wurde,
- im laufenden Kalenderjahr bereits eine Rentenauskunft oder Renteninformation erstellt wurde,
- in den letzten sieben Monaten ein Aufruf zur Kontenklärung erfolgt ist,
- sich der Wohnsitz im Ausland befindet und in den letzten drei Kalenderjahren im Versicherungskonto keine deutschen Beitragszeiten gespeichert sind,
- das Versicherungskonto FRG-Zeiten enthält, deren Rentenanteile gemäß § 22b FRG auf einen Höchstwert zu begrenzen sind. In diesen Fällen wird maschinell eine Rentenauskunft erteilt,
- auf die Übersendung von Renteninformationen verzichtet wurde.

### 3.1 Aufbau der Renteninformation

Aufgrund der gesetzlich in § 109 Absatz 3 SGB VI bestimmten inhaltlichen Mindestanforderungen enthält die Renteninformation stets folgende Angaben:

- ✓ die Höhe einer Rente wegen voller **Erwerbsminderung auf Zeit** bei einem angenommenen Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung am Erstellungstag der Renteninformation,
- ✓ die Höhe der **Regelaltersrente** nach heutigem Stand,
- ✓ eine **Prognose** über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente inklusive Hochrechnung,
- ✓ Informationen über die Auswirkungen künftiger Rentenanpassungen,
- ✓ Erläuterungen zu den Grundlagen der Rentenberechnung,
- ✓ eine Übersicht über die Höhe der von den Versicherten, den Arbeitgebern und von öffentlichen Kassen bisher **gezahlten Beiträge**.

Die Rentenversicherungsträger haben sich bundesweit auf ein einheitliches Produkt geeinigt. Dabei wurde zu Gunsten der Übersichtlichkeit darauf geachtet, dass in der Renteninformation nur die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangaben enthalten sind.

Im Verlauf der Entwicklung der Renteninformation haben sich die Rentenversicherungsträger abgestimmt, Erst- und Folgerenteninformationen zu versenden. Der Aufbau der eigentlichen Renteninformation ist bei Erst- und Folgerenteninformation gleich.

Die **Erst - Renteninformation** besteht aus einem Begleitschreiben, der Renteninformation **und** einem Versicherungsverlauf. Im Begleitschreiben wird der Service Renteninformation beschrieben und auf die Aussagen in der Renteninformation und den beigefügten Versicherungsverlauf verwiesen. Auf der Rückseite werden die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung aufgeführt sowie Hinweise zur Besteuerung von Beitragsaufwänden und Renten gegeben.

Sobald eine Erst - Renteninformation versandt wurde, werden alle späteren Renteninformationen als Folge - Renteninformation erstellt.

Die **Folge - Renteninformation** besteht in der Regel nur aus einem Blatt, was zugleich Anschreiben und Information darstellt. Anlassbezogen wird ein Beiblatt hinzugefügt, in dem weitere Hinweise oder Informationen enthalten sind. Dies hat sich insbesondere bei gesetzlichen Neuregelungen bewährt.

Der Folge - Renteninformation ist **kein** Versicherungsverlauf beigefügt.

### 3.2 Was sagt mir die Renteninformation?

- **Grundlage** der Berechnung ist der individuelle Zeitraum der gespeicherten Versicherungszeiten

Für die Berechnung der Rentenhöhen werden alle bis zum Vorjahr bekannten Versicherungszeiten berücksichtigt.

- ab **welchem Zeitpunkt** ist der Bezug der Regelaltersrente möglich

Auskünfte verstehen

Ab 2012 bis 2031 erfolgt die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für den Bezug einer Regelaltersrente. Im Einleitungstext wird der Beginn der Regelaltersgrenze wie folgt ausgewiesen: „Ihre Regelaltersrente würde am XX.XX.XXXX beginnen.“

- **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge**

Von der Rentenleistung können grundsätzlich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abgezogen werden sofern feststeht, dass der Versicherte in der Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig ist.

- mögliche **Steuerzahlungen**.

Durch die Einführung des AltEinkG zum 01.01.2005 werden Rentenleistungen grundsätzlich besteuert. Welcher Besteuerungsanteil sich ergibt, ist vom Jahr des Rentenbeginns abhängig.

- persönlicher aktueller Rentenanspruch für den Fall der **vollen Erwerbsminderung auf Zeit**

Die Angabe besagt, wie hoch die Rente wäre, wenn der Versicherte heute nicht mehr erwerbstätig sein könnte. Bei der Berechnung der Erwerbsminderungsrente ist im Jahr 2025 wird die Zeit bis zum vollendeten 66. Lebensjahr und 02 Monaten als Zurechnungszeit berücksichtigt – unabhängig davon, wann die volle Erwerbsminderung tatsächlich eintritt.

- Berechnung der derzeit erworbenen Ansprüche auf eine **Regelaltersrente ohne** weitere Einzahlungen
- persönlich **hochgerechneter Rentenanspruch**, mit der Maßgabe, dass weiter so verdient wird.

Für die Berechnung der Höhe einer zukünftigen Altersrente werden fiktive zukünftige rentenrechtliche Zeiten berücksichtigt. Hierbei werden die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze noch belegungsfähigen Kalendermonate mit weiteren Zeiten belegt, wenn in den **letzten fünf Kalenderjahren** vor Erteilung der Renteninformation Beitragszeiten vorhanden sind. Diese weiteren Zeiten erhalten den Durchschnittswert der in den letzten fünf Kalenderjahren vor Erteilung der Renteninformation nachgewiesenen Kalendermonate mit Beitragszeiten. Bei diesem **Durchschnittswert** werden:

- Kalendermonate mit Beitragszeiten wegen Berufsausbildung,
- Kalendermonate mit Beitragszeiten wegen Kindererziehung,
- zusätzliche beziehungsweise gutgeschriebene Entgeltpunkte nach § 70 Absatz 3a SGB VI,
- Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II

**nicht** berücksichtigt.

- Aussage über die persönliche Höhe der Rente bei einer jährlichen **Renten Anpassung** von ein und zwei Prozent

Eine Vorhersage über die Renten Anpassungen der näheren und fernerer Zukunft ist sehr unsicher. Die Anpassung wird mit zwei möglichen Varianten berechnet. Zum einen mit einer jährlichen Rentenerhöhung um ein Prozent, zum anderen um zwei Prozent. Die angepassten Monatsbeträge der hochgerechneten Altersrente werden auf volle 10,00 Euro abgerundet.

- **Zusätzlicher Vorsorgebedarf**

Mit der Renteninformation kann der persönliche Vorsorgebedarf ausgerechnet werden. Denn wenn klar ist, wie viel gesetzliche Rente die Versicherten in etwa bekommen, wissen sie,

Auskünfte verstehen

was im Alter noch fehlt, um den Lebensstandard zu sichern. Diese „Versorgungslücke“ sollte gefüllt werden.

Seit Dezember 2023 bietet die [Digitale Rentenübersicht](#) eine weitere Möglichkeit einen Überblick über den Stand der gesetzlichen, betrieblichen und / oder privaten Altersvorsorge zu erhalten.

- Übersicht über die **Höhe der Beiträge**, die für Beitragszeiten vom Versicherten, dem Arbeitgeber oder von öffentlichen Kassen gezahlt worden sind und die Höhe der bis dahin insgesamt erworbenen **Entgeltpunkte**
- **Rentenanpassung, Kaufkraft und Inflation**

Die Altersvorsorge ist eine langfristige Angelegenheit. Wer beginnt, für das Alter vorzusorgen, hat normalerweise noch mehrere Jahrzehnte bis zum Beginn der Rente. Bis dahin sorgt die Inflation dafür, dass unser Geld und damit auch unsere Rentenansprüche Jahr für Jahr etwas weniger wert sind. Diesen Kaufkraftverlust sollte man bei der Altersvorsorge unbedingt beachten. In zwanzig Jahren wird man für 100 Euro deutlich weniger kaufen können als heute.

Um den Lebensstandard tatsächlich halten zu können, muss der Kaufkraftverlust der Rentenansprüche ausgeglichen werden. Deswegen wird in der Renteninformation ein Hinweis auf die Inflation gegeben. In der Renteninformation wird ausgerechnet, wie viel 100 Euro beim eigenen Renteneintritt bei einer jährlichen Inflationsrate von 1,5 Prozent noch wert sind. Wer beispielsweise in 20 Jahren in Rente geht, kann sich dann von 100 Euro nur noch so viel kaufen wie heute mit 72 Euro.

- **Unser Service**

Im Serviceteil wird auf die telefonische Beratung und die Online-Dienste im Internet aufmerksam gemacht.

#### Hinweise:

Die ausgewiesenen Rentenbeträge werden einschließlich der Entscheidungsdaten zum Versorgungsausgleich ermittelt. Gespeicherte Daten zum Rentensplitting nach § 120a SGB VI werden bei der Ermittlung der Rentenbeträge nicht berücksichtigt.

Die einkommensabhängigen Zuschläge nach § 76g SGBVI werden in der Renteninformation weder ermittelt noch dargestellt. Sie enthält auch keine Hinweistexte zum Grundrentenzuschlag.

Mit der **letzten Renteninformation** vor Vollendung des **50. Lebensjahres** wird darauf hingewiesen, dass eine Rentenauskunft auch vor Vollendung des 55. Lebensjahres erteilt werden kann und auf Antrag hier auch die Höhe der Beitragszahlung ausgewiesen wird, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente erforderlich ist.

Welche Ursachen führen häufig zur **Minderung der Rentenwerte** in der Renteninformation? Abweichende Berechnungsergebnisse zur vorherigen Renteninformation können die verschiedensten Ursachen haben. Direkte Auswirkungen ergeben sich regelmäßig bei der Umsetzung von gesetzlichen Neuregelungen oder durch Änderungen in den Berechnungsgrundlagen. Darüber hinaus können aber auch Änderungen in den persönlichen Verhältnissen zu Abweichungen in den Berechnungen führen.

## 4 Rentenauskunft – was steckt dahinter?

Nach Vollendung des **55. Lebensjahres** erhalten Versicherte **alle drei Jahre** eine persönliche Rentenauskunft, wenn die **Wartezeit von 5 Jahren erfüllt** ist. Bei berechtigtem Interesse kann dem Betreffenden diese Auskunft schon früher oder in kürzeren Abständen erteilt werden. Die Rentenauskunft enthält eine Übersicht über die im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten und Angaben über die Höhe der bisher zu erwartenden Rente (§ 109 SGB VI). Eine solche Rentenauskunft kann den Versicherten, denen noch **keine Rente** aus eigener Versicherung **gezahlt wird** und denen die **Regelaltersgrenze noch nicht erreicht** haben, auch auf Antrag jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

Zur Antragstellung können die Versicherten - wie bei der Renteninformation - auch das Internetangebot der Deutschen Rentenversicherung hier die online-Dienste nutzen. Versicherte, die sich bereits unter „Mein Kundenportal“ registriert haben, erhalten sie die Rentenauskunft unmittelbar nach erfolgter Anforderung.

Weitere Auskunftsmöglichkeiten bestehen bei einem vorgesehenen Versorgungsausgleich über Rentenanwartschaften während der Ehezeit und bereits ab Vollendung des 50. Lebensjahres im Zusammenhang mit geplanten Beitragszahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersrenten.

Beantragen Versicherte oder Bevollmächtigte/ Betreuer eine Rentenauskunft mit allen Anlagen wird die Rentenauskunft immer mit ergänzenden Anlagen versandt.

Ist die Wartezeit nicht erfüllt, wird anstelle einer Rentenauskunft eine Wartezeitauskunft versandt.

Personen mit Wohnsitz im Ausland erhalten die Rentenauskunft von Amts wegen ab Vollendung des 55. Lebensjahres nur, wenn in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Versand deutsche Beitragszeiten im Versicherungskonto vorhanden sind. Ein Versand auf Antrag ist aber jederzeit unter den für die Erteilung der Rentenauskunft erforderlichen Voraussetzungen möglich.

### 4.1 Wie ist die Rentenauskunft aufgebaut?

Der Inhalt einer Rentenauskunft ist gesetzlich geregelt. Insbesondere soll sie Aussagen zu folgenden Sachverhalten enthalten:

- eine Übersicht über die im Versicherungskonto gespeicherten **rentenrechtlichen Zeiten**,
- eine Darstellung über die Ermittlung der **persönlichen Entgeltpunkte** mit der Angabe ihres derzeitigen Wertes und dem Hinweis, dass sich die Berechnung der Entgeltpunkte aus beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten nach der weiteren Versicherungsbiografie richtet,
- Angaben über die **Höhe der Rente**, die auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten ohne den Erwerb weiterer Beitragszeiten zu zahlen wäre,
  - bei verminderter Erwerbsfähigkeit als Rente wegen voller Erwerbsminderung,
  - bei Tod als Witwen- oder Witwerrente,
  - nach Erreichen der Regelaltersgrenze als Regelaltersrente
- eine **Prognose** über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente.

Auskünfte verstehen

- **allgemeine Hinweise:**
  - zur Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch,
  - zum Ausgleich von Abschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente,
  - zu den Auswirkungen der Inanspruchnahme einer Teilrente sowie
  - zu Nachzahlungsmöglichkeiten zum Beispiel für Ausbildungszeiten nach § 207 SGB VI. Ab Vollendung des 45. Lebensjahres wird dieser Hinweis nicht mehr gegeben.
  
- **Hinweise**
  - zu den Auswirkungen der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters,
  - zu den Auswirkungen eines Hinausschiebens des Rentenbeginns über die Regelaltersgrenze hinaus

Neben den rentenrechtlichen Zeiten müssen in der Rentenauskunft auch weitere die Rentenhöhe beeinflussende Faktoren berücksichtigt werden, wie zum Beispiel die Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs (Zuschläge, Abschläge, Beitragszahlungen zur Abwendung einer Kürzung, Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person). Bei der Berechnung der Witwen- oder Witwerrente in der Rentenauskunft dürfen die Auswirkungen einer Anpassung wegen Tod nach § 37 VersAusglG jedoch nicht berücksichtigt werden.

Die einkommensabhängigen Zuschläge an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach § 76g SGB VI werden in der Rentenauskunft nicht in die Berechnung der Rentenbeträge einbezogen und damit nicht dargestellt.

## 4.2 Was sagt mir die Rentenauskunft?

Den Versicherten wird hier die zu erwartende **Rentenhöhe** zum Rentenbeginn einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und der Regelaltersrente mitgeteilt.

Die Renteninformation enthält nur eine Aussage zur Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn nach dem derzeitigen Kontoinhalt die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Rente erfüllt sind.

Die **Berechnung** erfolgt auf der Grundlage aller bisher zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten unter Verwendung der Berechnungsgrößen (aktueller Rentenwert und Durchschnittsentgelt), die am Verarbeitungstag maßgebend sind.

Ab dem 01.07.2024 gilt in den alten und neuen Bundesländern der einheitliche aktuelle Rentenwert in Höhe von 39,32 Euro.

**Rechtscharakter** der Rentenauskunft:

Alle Rentenauskünfte sind mit dem Hinweis zu versehen, dass sie auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten erstellt sind und damit unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und wird dem Versicherten verdeutlicht, dass Gesetzesänderungen sowie Änderungen im Versicherungskonto auch zu Änderungen in der Höhe seiner zu erwartenden Rente führen können.

Auskünfte verstehen

Erst im Leistungsfall kann verbindlich über den Rentenanspruch und die Rentenhöhe entschieden werden. Bei einer Rentenauskunft handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt.

### 4.3 Inhalt der Rentenauskunft

- persönlicher, aktueller Rentenanspruch für den Fall der **vollen Erwerbsminderung auf Zeit**

Die Angabe besagt, wie hoch die Rente wäre, wenn der Versicherte heute nicht mehr erwerbstätig sein könnte. Bei der Berechnung der Erwerbsminderungsrente ist im Jahr 2025 die Zeit bis zum vollendeten 66. Lebensjahr und 02 Monaten als rentenrechtliche Zeit berücksichtigt – unabhängig davon, wann die volle Erwerbsminderung tatsächlich eintritt.

- Berechnung der derzeit erworbenen Ansprüche auf eine **Regelaltersrente** ohne weitere Einzahlungen
- persönlich **hochgerechneter Rentenanspruch**, mit der Maßgabe, dass weiter so verdient wird.

Für die Berechnung der Höhe einer zukünftigen Altersrente werden fiktive zukünftige rentenrechtliche Zeiten berücksichtigt. Hierbei werden die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze noch belegungsfähigen Kalendermonate mit weiteren Zeiten belegt, wenn in den letzten fünf Kalenderjahren vor Erteilung der Rentenauskunft Beitragszeiten vorhanden sind. Diese weiteren Zeiten erhalten den Durchschnittswert der in den letzten fünf Kalenderjahren vor Erteilung der Renteninformation nachgewiesenen Kalendermonate mit Beitragszeiten.

- Aussagen über die persönliche Höhe der Rente bei einer jährlichen **Rentenanpassung** von ein und zwei Prozent

Eine Vorhersage über die Rentenanpassungen der näheren und fernerer Zukunft ist sehr unsicher. Die Anpassung wird mit zwei möglichen Varianten berechnet. Zum einen mit einer jährlichen Rentenerhöhung um ein Prozent, zum anderen um zwei Prozent.

Die angepassten Monatsbeträge der hochgerechneten Altersrente werden auf volle 10,00 Euro abgerundet.

- Angaben zur **Rentenhöhe und Kranken-/Pflegeversicherung**

Hier werden allgemeine Hinweise auf Sachverhalte gegeben, die einen Einfluss auf die Rentenhöhe haben können (zum Beispiel der Bezug einer Unfallrente, Verzug in das Ausland).

- Hinweise zur **Antragstellung und Beginn**

Dieser Abschnitt verdeutlicht, dass eine Rentenleistung nur auf Antrag erbracht wird. Das Antragserfordernis ergibt sich aus § 115 SGB VI. Nach der Antragstellung richtet sich auch der Rentenbeginn.

- anrechenbare Monate für die **Wartezeit**

Für jede Rentenart sind die Voraussetzungen des § 34 SGB VI zu prüfen. Das sind:

- ✓ die Erfüllung der Wartezeit,
- ✓ die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen und
- ✓ die persönlichen Voraussetzungen.

Für die antragstellende Person werden aus den rentenrechtlichen Zeiten (Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten) die Wartezeitmonate für die jeweilige

Auskünfte verstehen

Rentenart geprüft. Die zu erfüllende Wartezeit nach § 50 SGB VI berechnet sich aus den jeweils anrechenbaren Zeiten laut § 51 SGB VI.

- **Rente wegen Erwerbsminderung**

Versicherte, die noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben, können eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen. Hierfür müssen die **Voraussetzungen des § 43 SGB VI** erfüllt sein. Soweit nichts anderes beantragt ist, erfolgt die Prüfung abgestellt auf den Tag der Auskunftserteilung. Die Berechnung als befristete Rente. Der ermittelte Wert der Rente wegen voller Erwerbsminderung beinhaltet sämtliche Berechnungsgänge, also zum Beispiel auch die Berücksichtigung und Bewertung einer Zurechnungszeit und die Minderung des Zugangsfaktors.

Es werden allgemeine Hinweise zum **Hinzuverdienst** gegeben. Darüber hinaus wird das Kalenderjahr mit den meisten Entgeltpunkten innerhalb der letzten 15 Kalenderjahre vor Leistungsfall ermittelt. Die Entgeltpunkte werden dargestellt, um den individuellen Hinzuverdienstdeckel – zum Beispiel über den Online Services der Deutschen Rentenversicherung – ermitteln zu können.

- **Altersrenten**

In diesem Abschnitt der Rentenauskunft werden die Regelungen erläutert, die grundsätzlich für alle Altersrenten gelten. Zusätzlich wird dargestellt, welche Auswirkungen eine vorzeitige Inanspruchnahme von Altersrenten oder die spätere Inanspruchnahme der Regelaltersrente auf die Rentenhöhe haben. Auch wird auf den Ausgleich der Rentenminderung hingewiesen. Hierzu bedarf es einer gesonderten Berechnung, die auf Antrag erstellt wird.

Die Regelungen zu den „vorgezogenen“ Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze (§§ 36 ff und §§ 236 ff SGB VI) werden in den Abschnitten G bis I benannt.

Können die Voraussetzungen für eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr erfüllt werden, wird das schon bei der Auskunftserteilung geprüft.

**Hinweis:**

Hierbei muss allerdings unbedingt beachtet werden, ob die Auskunft vielleicht aus einem ungeklärten Konto erteilt wurde und zum Beispiel Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Zeiten im Ausland nicht oder nicht vollständig geprüft wurden.

Sind im Versicherungskonto Zeiten vorhanden die für die **Wartezeit von 45 Jahren** nach dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz maschinell nicht geprüft werden können, werden diese wie folgt mitgeteilt:

*„Haben Sie während der nachfolgend aufgeführten Zeiten andere Leistungen als Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld oder Übergangsgeld) bezogen, bitten wir um Mitteilung und soweit vorhanden um Einsendung von Nachweisen. Gegebenenfalls kann dadurch die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt werden.“*

*Zeitraum mögliche zusätzliche Wartezeitmonate:*

*XX.XX.XXXX – XX.XX.XXXX      XX Monate  
XX.XX.XXXX – XX.XX.XXXX      XX Monate“*

Diese Zeiten werden zur Klärung nur angezeigt, wenn:

- die Wartezeit bis zum frühestmöglichen Rentenbeginn (nach dem Lebensalter) mit den in der Zukunft liegenden Monaten nur noch mit diesen Zeiten oder
- die Wartezeit erst nach dem frühestmöglichen Rentenbeginn (nach dem Lebensalter) erfüllt werden kann.

## Auskünfte verstehen

Sofern im Versicherungskonto **ausländische Zeiten** nach über- oder zwischenstaatlichem Recht gespeichert sind, werden bei Auskünften nach § 109 SGB VI grundsätzlich ausländische Zeiten bei der Wartezeitprüfung berücksichtigt.

Dennoch enthalten diese Rentenauskünfte keine Aussagen zur Erfüllung der Wartezeit unter Berücksichtigung von ausländischen Zeiten für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Bei rentennahen Jahrgängen empfiehlt es sich daher Auskünfte über die Sachbearbeitung anzufordern.

Auskünfte verstehen

- **Hinterbliebenenrenten**

Dieser Abschnitt gibt umfassend Auskunft über die **Anspruchsvoraussetzungen** für die große und kleine Hinterbliebenenrente sowie der zu erwartenden Rentenhöhe.

Dabei wird ausführlich auf die Ansprüche nach dem Recht bei **Eheschließungen** vor dem 01.01.2002 und nach dem 31.12.2001 sowie auf die **persönlichen Voraussetzungen** des / der Hinterbliebenen eingegangen. Es wird mitgeteilt, ob die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt ist.

Darüber hinaus wird die **Höhe** der jeweils möglichen großen oder kleinen Hinterbliebenenrente nach altem und nach neuem Recht ohne Berücksichtigung von anzurechnendem Einkommen angegeben. Auf die **Einkommensanrechnung** wird aber hingewiesen.

Hinweis:

Die **Auskunft** über die Höhe der Anwartschaft auf Rente, die im Falle des Todes des Versicherten den Familienangehörigen zustehen würde, wird **allein dem Versicherten** und nicht dem im Todesfall Berechtigten, **zu seinen Lebzeiten erteilt**.

- Hinweise zum **Versicherungsverlauf**

§149 Absatz3 SGB VI

„Der Träger der Rentenversicherung unterrichtet die Versicherten regelmäßig über die in ihrem Versicherungskonto gespeicherten Sozialdaten, die für die Feststellung der Höhe einer Rentenanwartschaft erheblich sind (Versicherungsverlauf)“.

Alle Versicherten werden im Laufe ihres Versicherungslebens, gegebenenfalls auch mehrfach, zur Kontenklärung aufgefordert. Ziel ist es, bei der Rentenantragstellung die Bearbeitung des Antrages zu vereinfachen beziehungsweise die Dauer der Bearbeitung zu verkürzen.

Wurde in der Vergangenheit ein Feststellungsbescheid nach § 149 Absatz 5 SGB VI erteilt, werden für die bereits verbindlich festgestellten Zeiträume keine aufklärungsbedürftigen Zeiten – Lücken - mehr benannt.

- **Private Altersvorsorge**

Enthält Hinweise zur staatlichen Förderung beim Aufbau einer privaten zusätzlichen Altersvorsorge

- **Besteuerung** der Alterssicherung

Unter der Überschrift „Besteuerung der Alterssicherung“ wird darauf hingewiesen, dass seit Jahresbeginn 2005 sowohl für die Beitragszahler als auch für Rentenbezieher Änderungen im Steuerrecht geregelt worden sind.

Es werden allgemeine Informationen über die Besteuerung von Renten und zur steuerlichen Geltendmachung von Beiträgen zur Altersvorsorge gegeben.

- **Auskunft und Beratung**

Die Rentenversicherungsträger sind laut §§ 13 bis 15 SGB I zur Aufklärung, Auskunft und Beratung verpflichtet. Es wird über die Möglichkeiten der persönlichen und individuellen Auskunft und Beratung informiert.

Auskünfte verstehen

- **Bestandteile** der Rentenauskunft

Hier werden alle Berechnungsanlagen aufgeführt, die der Rentenauskunft beigelegt sind. Rentenauskünfte sind – falls nicht ausdrücklich beantragt – ohne ergänzende Anlagen zu versenden. Immer enthalten sind die **Anlagen**:

- Berechnung der Rente
- Versicherungsverlauf
- Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte.

Beantragen Versicherte oder Bevollmächtigte / Betreuer eine Rentenauskunft mit allen Anlagen, ist die Rentenauskunft immer mit ergänzenden Anlagen zu versenden.

Es kommen folgende weitere Berechnungsanlagen in Betracht:

- Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten
- Versorgungsausgleich – beinhaltet die Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs
- Zuschlag an Entgeltpunkten - für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und / oder für Zeiten der besonderen Auslandsverwendung der Bundeswehr.

## 5 Besondere Rentenauskünfte

Nachfolgend wird dargestellt, welche besonderen Auskünfte erstellt werden können.

### 5.1 Kurzauskunft

Rentenauskünfte können für alle Altersrenten auch in Form einer Kurzauskunft erstellt werden. Sie wurde **ausschließlich für den Auskunfts- und Beratungsdienst** konzipiert und ist von diesem zu erstellen.

Die Kurzauskunft sollte daher **nur in Ausnahmefällen**, insbesondere zur Beratung genutzt werden. Im Versicherungskonto wird das Erstellen einer Kurzauskunft nicht dokumentiert.

Sind nicht mindestens 60 Monate Beitragszeit für die allgemeine Wartezeit vorhanden, wird bei der Anzeige der Kurzauskunft darauf hingewiesen.

Beantragen Versicherte eine Rentenauskunft ist grundsätzlich eine Rentenauskunft, abgestellt auf das Anliegen der/des Versicherten, zu erstellen.

### 5.2 Prognoseauskunft (Rentenauskunft über die Beitragshöhe zum Ausgleich einer Rentenminderung) an Versicherte

Nach der gesetzlichen Zielsetzung sollen Altersrenten nicht vor der Vollendung der Regelaltersgrenze beginnen. Versicherte haben jedoch die Möglichkeit, **vorgezogene Altersrenten** vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Dabei mindert sich die Rente für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,3%. Um diese **Rentenminderung** zu verringern oder **auszugleichen**, können Beiträge nach **§ 187a SGB VI** gezahlt werden.

Nach § 109 Absatz 4 Nummer 4 SGB VI haben Versicherte einen Anspruch auf eine besondere Rentenauskunft - die so genannte Prognoseauskunft. Diese wird durch einen **Antrag** auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters (**V0210**) ausgelöst. Dieser Antrag kann auch formlos gestellt werden.

**Voraussetzung** für die Erteilung der besonderen Rentenauskunft ist:

- dass, das **50. Lebensjahr** vollendet ist,
- die **Absicht** erklärt wurde, eine Altersrente vorzeitig in Anspruch zu nehmen deren Rentenbeginn in der Zukunft liegt,
- der beabsichtigte Rentenbeginn **tatsächlich** zu einer **Rentenminderung** wegen vorzeitiger Inanspruchnahme führen würde,
- die **versicherungsrechtlichen Voraussetzungen** für die vorzeitige Altersrente zum beabsichtigten Rentenbeginn voraussichtlich erfüllt werden und
- die **Regelaltersgrenze noch nicht erreicht** ist.
- Ein vollständig **geklärtes Versicherungskonto**

Auskünfte verstehen

In dieser Auskunft werden:

- der **Beitragsaufwand**, der sich zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters ergeben würde

und

- die **Berechnung der vorgezogenen Altersrente**, die dem ermittelten Beitragsaufwand zugrunde liegt, dargestellt.

Die Altersrente wird regelmäßig unter Berücksichtigung **künftiger fiktiver Beitragszeiten** bis zum vom Versicherten beabsichtigten Rentenbeginn errechnet (§ 187a Absatz 2 Sätze 3 – 5 SGB VI). Versicherte haben die Möglichkeit den Arbeitgeber mit dem Vordruck **V0211** aufzufordern, ein gegenwärtiges Entgelt bis zum beabsichtigten Rentenbeginn zu bescheinigen.

Grundrentenzeiten und die einkommensabhängigen Zuschläge nach §76g SGBVI in der Fassung des Grundrentengesetz werden in der Rentenauskunft weder ermittelt noch dargestellt. Ein entsprechender Hinweistext wird in der Rentenauskunft gedruckt.

Diese besondere Rentenauskunft wird immer **mit allen Anlagen** versandt

### **5.3 Rentenauskunft mit fiktiven künftigen Beitragszeiten-hypothetische Rentenauskunft**

Eine Rentenauskunft mit fiktiven künftigen Beitragszeiten wird immer dann erteilt, wenn Versicherte

- eine Auskunft über die zu erwartende Höhe ihrer ungeminderten oder geminderten Altersrente unter Berücksichtigung künftiger Beitragszeiten wünschen
- und
- eine Aussage über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung nicht ausdrücklich beantragt haben.

Das Verfahren wird dadurch ausgelöst, dass Versicherte einen Antrag auf "Auskunft über die Höhe der Altersrente unter Zugrundelegung künftiger Beitragszeiten" stellen. Ein solcher Antrag kann entweder mit dem Vordruck V0230-00 oder formlos gestellt werden.

**Voraussetzung** für die Erteilung der besonderen Rentenauskunft ist:

- dass, die **versicherungsrechtlichen Voraussetzungen** für die vorzeitige Altersrente zum beabsichtigten Rentenbeginn voraussichtlich erfüllt werden können und
- ein vollständig **geklärtes Versicherungskonto**

Eine Rentenauskunft mit fiktiven künftigen Zeiten kann erstellt werden für:

- die Regelaltersrente
- die Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- die Altersrente für langjährig Versicherte
- die Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Auskünfte verstehen

Hypothetischen Rentenauskünfte werden unter Berücksichtigung folgender Sachverhalte erteilt:

- **künftige rentenrechtliche Zeiten**

Zahl der Versicherte laufend Beiträge, sind vom Monat der Antragstellung bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn künftige fiktive Beitragszeiten zu berücksichtigen. Änderungen, die sich nach der Antragstellung ergeben, werden nicht berücksichtigt (zum Beispiel Änderung der Arbeitszeit, Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses). Lediglich für Bescheinigungen über künftiges Entgelt aus einer Altersteilzeitbeschäftigung ergeben sich Abweichungen. Mit dem Antragsvordruck V0211-00 können vorläufige Entgelte vom Arbeitgeber bescheinigt werden.

- Proberechnungen mit **künftigen freiwilligen Beiträgen**

Ist die **allgemeine Wartezeit nicht erfüllt** und möchten Versicherte wissen, welcher Rentenbetrag sich ergibt, wenn die noch **fehlenden Beiträge** gezahlt werden, kann die Auskunft erteilt werden.

- Antrag auf Auskunft von **Beschäftigten der Bundeswehr aufgrund § 11 TV UmBw**

Versicherungspflichtig Beschäftigte der Bundeswehr können in ihrer Beschäftigung bis zum voraussichtlichen Beginn der Altersrente von der Arbeitsleistung freigestellt werden. Während dieser Freistellungsphase sind die Beschäftigten nur noch auf Basis der Ausgleichszahlung in Höhe von 72% des bisherigen Entgelts versichert. Wegen des reduzierten Entgelts erwerben sie geringere Rentenansprüche. Um diese Minderung auszugleichen, finanziert die Bundeswehr eine ergänzende private Altersvorsorge. Hierzu muss festgestellt werden, um wie viel sich der Rentenanspruch während der Freistellung durch das reduzierte Entgelt im Einzelfall mindert.

## 5.4 Rentenauskunft an Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung bzw. einer Erziehungsrente

Beantragen **Bezieher einer laufenden einer Rente** wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, einer Erziehungsrente oder einer Altersteilrente Rente eine Rentenauskunft /- information, ist eine maschinelle Verarbeitung und Versendung einer derartigen Auskunft nicht möglich. Die entsprechenden Auskünfte können nur durch die Sachbearbeitung der Rentenversicherungsträger erteilt werden.

**Voraussetzung** für die Erteilung dieser Auskünfte ist auch hier:

- dass, die **versicherungsrechtlichen Voraussetzungen** für die vorzeitige Altersrente zum beabsichtigten Rentenbeginn voraussichtlich erfüllt werden können und
- ein nach **aktueller Rechtslage**, vollständig **geklärtes Versicherungskonto**.

## 5.5 Auskunft zur Höhe der auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaften

Nach § 109 Absatz 5 SGB VI wird dem Versicherten auf Antrag eine Auskunft über die Höhe seiner auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaft erteilt.

## Auskünfte verstehen

Unter bestimmten datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erhält nach dieser Vorschrift auch der Ehegatte beziehungsweise der geschiedene Ehegatte des Versicherten auf Antrag eine Auskunft über die ehezeitliche Rentenanwartschaft des Versicherten.

Derartige Auskünfte werden nach den Grundsätzen des § 5 VersAusglG erteilt. Bei einem Auskunftersuchen im Rahmen einer beabsichtigten Ehescheidung ist abweichend von den Regelungen zum Versorgungsausgleich ein fiktives Ehezeitende zugrunde zu legen

Auskünfte über die ehezeitlichen Rentenanwartschaften helfen, die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs bei einem beabsichtigten Scheidungsverfahren abzuschätzen oder die Erfolgsaussichten eines Abänderungsantrags nach § 51 VersAusglG zu prüfen.

Hinweis: Diese Ausführungen gelten auch für Lebenspartnerschaften.